S a t z u n g über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 52 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Cunewalde mit Beschluss vom 20.11.2014 sowie mit Beschluss vom 19.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich t\u00e4tige B\u00fcrger im Sinne von \u00a3 17 S\u00e4chsGemO erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnitts\u00e4tzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden 10,00 EURO, von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 20,00 EURO, von mehr als 6 Stunden 25,00 EURO

(Tageshöchstsatz)

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates, sowie der Friedensrichter, im Vertretungsfall dessen Stellvertreter, erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung erfolgt als Sitzungsgeld wie folgt:

- An Gemeinderäte bei Ratssitzungen und Sitzungen der beschließenden Ausschüsse
 - als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €/Sitzung
- 2. An berufene Bürger bei Sitzungen der beschließenden Ausschüsse
 - als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €/Sitzung
- 3. An Gemeinderäte und berufene Bürger bei Sitzungen der beratenden Ausschüsse und eingesetzter Arbeitsgruppen
 - als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €/Sitzung

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Folgende Funktionszulagen werden gewährt:
 - a) der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters 50,00 €/Monat
 - b) der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters 45,00 €/Monat
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Der/Die Friedensrichter/in, im Vertretungsfall sein/ Stellvertreter/in im Amt erhält
 - 1. einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 10 Euro
 - 2. einen verwaltungsfallbezogenen Betrag in Höhe von 20 Euro
 - 3. einen Betrag pro "Tür- und Angel-Fälle" (Auskünfte ohne Verhandlung) in Höhe von 2,50 Euro
- (5) Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden wie folgt gezahlt:

- Grundbetrag: halbjährlich im Juni und Dezember

- Sitzungsgeld; Funktionszulage: halbjährlich am Halbjahresende für die Sitzungen

im zurückliegenden Halbjahr

- Beträge nach Absatz 4: halbjährlich im Juni und Dezember nach

Vorliegen von jeweiligen Fallauflistungen

- Beträge nach Absatz 5: halbjährlich im Juni und Dezember

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5 Inkrafttreten

Die Termine des Inkrafttretens ergeben sich aus den Satzungsbeschlüssen vom 20.11.2014 (01.01.2015) und 19.02.2020 (13.03.2020).

Cunewalde, den 13.03.2020

Thomas Martolock Bürgermeister



Nach § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerke

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und deren Änderungen sind im Amtsblatt der Gemeinde Cunewalde "Czorneboh-Bieleboh-Zeitung" öffentlich bekannt gemacht worden.

Entschädigungssatzung: Czorneboh-Bieleboh-Zeitung Nr.: 12/2014 vom 12.12.2014 1. Änderungssatzung: Czorneboh-Bieleboh-Zeitung Nr.: 3/2020 vom 16.03.2020